

Datum: 06.04.2023

## Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister  
Justizariat

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	03.04.2023	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	19.04.2023	öffentlich				
Ältestenrat	24.04.2023	nicht öffentlich				
Stadtrat	02.05.2023	öffentlich				

**Inhalt:** Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Plauen

**Grundlage:** § 38 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist

**Beraten und abgestimmt:** Büro Oberbürgermeister  
Fachbereich Finanzverwaltung

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:** 22/96-2 zuletzt geändert durch Beschluss 29/22-2 und 29/22-4 vom 29.03.2022

**Verantwortlich für Durchführung:** Oberbürgermeister der Stadt Plauen

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die 15. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Plauen.

### **Sachverhalt:**

Um die Arbeit im Stadtrat weiter zu digitalisieren und zu modernisieren, hat die Verwaltung die Implementierung eines elektronischen Abstimmungsverfahrens untersucht und vorbereitet. Ziel ist, die Vorteile elektronischer Hilfsmittel zu nutzen, um Auszahlungsverfahren zu beschleunigen, Fehler bei der Stimmauszählung zu reduzieren und Verwaltungspersonal und Ressourcen effizient einzusetzen.

Im Rahmen der Voruntersuchungen durch die Verwaltung konnten Bedenken gegen die Praktikabilität von

elektronischen Abstimmungsgeräten ausgeräumt werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung soll zum einen Rechtssicherheit über die Zulässigkeit künftiger Abstimmungen und Wahlen mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage hergestellt werden. Die Verwendung einer Abstimmungsanlage bedarf auch insofern einer Regelung in der Geschäftsordnung, da aktuell in den § 18 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 ausschließlich die Abstimmung oder Wahl über Stimmkarten oder Stimmzettel vorgesehen ist. Aus diesem Grund sollen die vorgenannten Vorschriften für die Verwendung einer elektronischen Abstimmungsanlage geöffnet werden.

Im neu eingefügten § 18 Absatz 6 werden allgemeine Festlegungen getroffen, die im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Abstimmungsgeräte zu beachten sind.

Für sämtliche Abstimmungen und Wahlen ist im neuen § 18 Absatz 2, 3 und 5 GO nunmehr vorgesehen, dass grundsätzlich mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt wird. Im Fall technischer Schwierigkeiten sollen offene Abstimmungen per Stimmkarte bzw. geheime Abstimmungen und Wahlen über Stimmzettel wie gewohnt stattfinden. Der Stadtrat kann auch jederzeit im Einzelfall ein abweichendes Verfahren beschließen, was deklaratorisch mit in die Geschäftsordnung aufgenommen wurde.

Um ungültige Stimmabgaben zu vermeiden, normiert der neue § 18 Abs. 6 Satz 1 GO, dass jedes Stadratsmitglied nur mit dem eigenen Abstimmungsgerät elektronisch abstimmen darf. Diese werden personalisiert zugeordnet.

Damit eine Orientierung am Abstimmungsverhalten des „stimmführenden“ Fraktionsmitgliedes möglich ist und damit die Öffentlichkeit zumindest die Stimmabgabe in bislang gewohntem Umfang nachvollziehen kann, soll nach dem neuen § 18 Abs. 6 Satz 3 GO das Stimmverhalten jedes Stadratsmitglieds unter Namensnennung und Darstellung der Fraktionszugehörigkeit für alle erkennbar angezeigt werden. Erzielt werden soll diese Transparenz durch eine Darstellung auf einem Großbildschirm, auf dem das jeweilige Abstimmungsverhalten angezeigt wird. Auf diese Weise können sowohl die Stadratsmitglieder als auch die Öffentlichkeit und Presse erkennen, welcher Stadtrat wie abgestimmt hat, obwohl die Stimmabgabe als solche nicht mehr erkennbar ist.

Eine Dauer von 10 Sekunden ab Eröffnung der Abstimmung dürfte insoweit in der Regel ausreichen. Der neue § 18 Absatz 6 Satz 4 GO ermöglicht für diese Dauer auch die Änderung der eigenen Stimmabgabe.

Für den Fall geheimer Abstimmungen entfällt die Darstellung und auch die Erfassung des Abstimmungsverhaltens mit identifizierbaren Daten. Hier wird durch die Abstimmungsanlage das Ergebnis anonymisiert ermittelt und sodann lediglich das Abstimmungsergebnis angezeigt. Systembedingt ist also bei geheimen Abstimmungen keine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Stadratsmitgliedern möglich, es findet mithin auch keine Erhebung personenbezogener Daten statt. Da die Abstimmung vom Platz erfolgt, haben die Stadratsmitglieder sicherzustellen, dass die Stimmabgabe nicht durch Dritte beobachtet werden kann. Hierzu normiert § 18 Absatz 6 Satz 10 die Verpflichtung, den Abstimmungsvorgang vor Einblicken zu schützen, was bei den kleinen Abstimmungsgeräten unproblematisch zu realisieren ist.

Im Falle einer namentlichen Abstimmung werden das Abstimmungsverhalten, der Name des Stadratsmitglieds und die Fraktionszugehörigkeit während der gesamten, nacheinander erfolgenden Abstimmungen aller Stadratsmitglieder angezeigt.

§ 18 Absatz 6 Satz 7 GO soll datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung tragen.

Die Pflicht bei Abstimmungen am Platz zu sein, ergibt sich auch ohne Abstimmungsanlage aus der Pflicht zur gewissenhaften Mandatserfüllung in Verbindung mit dem alleinigen Ermessen der Sitzungsleitung bezüglich der Durchsetzung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Sitzungen und insbesondere laufender Abstimmungen.

Im Falle von technischen Schwierigkeiten oder einem entsprechenden Willen des Stadtrates bleibt im Einzelfall eine Abstimmung entsprechend der bislang geübten Praxis auch zukünftig zulässig.

Die Stadtverwaltung hat verschiedene Systeme von elektronischen Abstimmungsanlagen geprüft und getestet. Das hierbei präferierte System ermöglicht einen umfassenden und praktikablen Einsatz unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen. Das System würde ca. 5.200,00 EUR in der Anschaffung kosten, inklusive der Software und der Batterien für die einzelnen persönlichen Abstimmungsgeräte. Jährliche Wartungskosten würden, sofern diese gewünscht wird, mit ca. 700 EUR jährlich

ab dem zweiten Nutzungsjahr zu veranschlagen sein. Die Nutzung der elektronischen Abstimmungsanlage würde zudem teilweise einen Mehraufwand bei der Verwaltung auslösen, da diese während der Sitzung permanent durch einen ausschließlich hierfür zuständigen Mitarbeiter bedient werden muss, bspw. um die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder stets aktuell zu halten. Die Kosten für die Abstimmungsanlage sind im Haushalt bereits veranschlagt und werden in dieser Vorlage mit dargestellt, obwohl die Geschäftsordnungsänderung als solche keine entsprechenden Kosten auslöst.

Die Änderung in § 3 Absatz 1 streicht den überflüssigen Halbsatz, der seitens des Stadtrates nicht regelmäßig zur Anwendung gebracht wird. Ursprünglich war die Verpflichtung, möglichst einmal monatlich zu tagen in der Sächsischen Gemeindeordnung normiert und daher in die Geschäftsordnung mit aufgenommen worden. Die gesetzliche Regelung wurde mittlerweile aufgehoben, die Geschäftsordnung enthält die Soll-Vorschrift nach wie vor. Die Regelung ist unnötig, weil der Stadtrat seinen Sitzungskalender mit den regelmäßigen Sitzungen beschließt und im Übrigen aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Sondersitzung stattfindet, wenn diese notwendig ist. Der monatliche Turnus wird dabei durch die regelmäßigen Sitzungen nicht eingehalten, weil bspw. eine Sitzungspause gewünscht ist. Eine Regelung, die nicht notwendig ist und die regelmäßig nicht eingehalten wird, ist entbehrlich.

## Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		5.200,00	
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
<b><u>Anmerkungen:</u></b>			

## Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz			
<input checked="" type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger			
Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input checked="" type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit
	5.200	Teilhaushalt 1, Produkt 111101 Stadtrat und Ausschüsse	
		(außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln bis 38.000 EUR gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 9 Hauptsatzung)	
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit

